

## 1. Geltungsbereich, Gerichtsstand

- a. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB genannt) gelten im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern iSd § 14 BGB und sind Grundlage und Bestandteil aller zwischen der Firma Sorg Veranstaltungstechnik, Geschäftsführer Christian Sorg, Toräcker 5, 71336 Waiblingen, Deutschland, (nachfolgend jeweils Sorg-VT genannt) und ihren Vertragspartnern (nachfolgend Kunde genannt) geschlossenen Verträge.
- b. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden. Individuelle Vereinbarungen gehen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen in jedem Falle vor. Etwas anders lautende Geschäftsbedingungen des Kunden haben keine Gültigkeit. Solche AGB gelten nur, wenn Sorg-VT diese ausdrücklich schriftlich bestätigt.

Alle Mietgegenstände bleiben Eigentum der Sorg-VT. Für alle Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis oder im Zusammenhang mit diesem ist das Gericht am Sitz der Sorg-VT zuständig. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der Bestimmungen des UN-Kaufrechts.

## 2. Angebote und Vertragsabschluss

Angebote der Sorg-VT sind stets unverbindlich und freibleibend. Die Homepage von Sorg-VT ist eine reine Informationsplattform. Abbildungen und Beschreibungen in unseren Katalogen, den Darstellungen auf der Internetseite und in Preislisten sind unverbindlich und sind als annähernd zu betrachten. Sorg-VT ist bemüht, Druck-, Schreib- und Rechenfehler sowie Irrtümer zu vermeiden, dennoch behalten wir uns die Berichtigung vor. Notwendige Änderungen hinsichtlich Konstruktion, Optik, Form und Lieferumfang behalten wir uns ebenfalls vor. Automatische Reservierungsbestätigungen der Sorg-VT Webseite gelten nicht als Mietvertrag. Dieser kommt nach Angebotsannahme durch den Kunden mit dem Versenden der Auftragsbestätigung durch Sorg-VT zustande. Für den Fall, dass ein schriftlicher Mietvertrag nicht geschlossen wurde, kommt der Mietvertrag durch die Gebrauchsüberlassung der Mietgegenstände an den Mieter zustande. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen zum Auftrag bedürfen der Schriftform und sind nur gültig, wenn Sorg-VT sie schriftlich bestätigt. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere bei Zahlungsverzug – ist Sorg-VT berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Kunden zurückzunehmen.

## 3. Mietzeit

Die Mietzeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Abholung der Geräte bei Sorg-VT durch den Kunden bzw. bei Anlieferung beim Kunden durch Sorg-VT. Sie endet zum Zeitpunkt der Rückgabe der Mietgegenstände durch den Kunden bzw. Rückholung durch Sorg-VT beim Kunden. Die Mindestmietzeit beträgt einen Tag. Lieferzeit und Rückholzeitpunkt müssen, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, werktags zwischen 16:00 Uhr und 22:00 Uhr liegen.

Wenn auf Wunsch des Kunden bzw. nach Vereinbarung die gemietete Ware durch Dritte (Logistikunternehmen) zugesandt wird, beginnt die Mietzeit mit der Übergabe der Mietgegenstände durch Sorg-VT an das Logistikunternehmen. Die Kosten für den Transport und ggf. Transportversicherung gehen zu Lasten des Kunden. Die Lieferung erfolgt grundsätzlich auf Gefahr des Kunden, auch dann, wenn Lieferung frei Haus vereinbart worden sein sollte. Die Leistung der Sorg-VT ist in diesem Falle erbracht, sobald die Ware an den Transporteur übergeben wird. Trifft das beauftragte Logistik-Unternehmen den Mieter zum vereinbarten Rückholzeitpunkt nicht an, verlängert sich der Mietzeitraum bis zum tatsächlichen Rückholzeitpunkt und der Mietpreis erhöht sich entsprechend.

Der Gefahrenübergang vom Vermieter auf den Mieter findet bei Abholung der Geräte durch den Mieter oder beim Abladen der Geräte am Veranstaltungsort (Lieferung durch Sorg-VT) statt. Sämtliche Sicherungspflichten (gegen Diebstahl, Beschädigung o.ä.) liegen dann beim Mieter, auch wenn der Mieter selbst nicht am Veranstaltungsort anwesend sein sollte. Er hat in diesem Falle für eine ausreichende Sicherung durch von ihm zu beauftragende Personen zu sorgen. Der Gefahrenübergang vom Mieter auf Sorg-VT erfolgt bei Selbstrückgabe mit der Übergabe der Geräte an unsere Lager- bzw. Ladenmitarbeiter und bei Rückholung durch Sorg-VT mit dem vollständigen Aufladen der Geräte durch unser Personal. Sämtliche Sicherungspflichten (gegen Diebstahl, Beschädigung o.ä.) liegen bis zu diesem Zeitpunkt beim Mieter, auch wenn der Mieter selbst nicht am Veranstaltungsort anwesend sein sollte. Er hat in diesem Falle für eine ausreichende Sicherung durch von ihm zu beauftragende Personen zu sorgen.

Möchte der Kunde die Mietzeit verschieben, so kann dies außerhalb der Stornofristen (s. Punkt 5) jederzeit kostenfrei, aber vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Geräten und ggf. Personal für den neuen Termin, erfolgen. Innerhalb der Stornofristen gilt ein Verschieben des Ausleihzeitraumes als Storno und Neuauftrag.

## 4. Preise und Kautionen

Die Preise sind, wenn nicht anders ausgewiesen, Brutto-Preise in Euro inklusive der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer und gelten als freibleibend. Irrtümer vorbehalten. Preisänderungen bleiben ausdrücklich vorbehalten. Sorg-VT aktualisiert die Preis-Datenbank so oft wie möglich. Falls sich ein Preis erhöht hat, wird der Mieter informiert und wartet vor Auftragsausführung seine Zustimmung ab. Kautionen werden dem Mieter nach Wiedereingang der Geräte inklusive allen Zubehörs in unversehrtem Zustand zurückgezahlt. Verzichtet der Kunde bei Rückgabe auf eine Überprüfung der Mietgeräte, so wird damit die von Sorg-VT durchgeführte Überprüfung anerkannt, auch wenn diese umständehalber erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen kann. Bei verspäteter Rückgabe der Geräte wird ein zusätzlicher Mietbetrag nach Maßgabe der gültigen Preisliste der Sorg-VT fällig, der von der Kaution einbehalten wird. Restbeträge werden sodann dem Mieter erstattet, eventuelle Minusbeträge mit sofortiger Fälligkeit in Rechnung gestellt. Ist der Kunde mit Rechnungen für vorangegangene Aufträge im Zahlungsverzug, darf Sorg-VT zunächst diese offenen Beträge von der Kaution einbehalten, und nur eine eventuell noch verbleibende Differenz auszahlen. Gibt der Mieter die Mietware defekt zurück, so wird Sorg-VT die Kaution zunächst einbehalten und die defekten Mietgegenstände reparieren lassen bzw. im Falle der Unmöglichkeit bzw. Unwirtschaftlichkeit einer Reparatur Ersatzgeräte kaufen. Übersteigt die Kaution die Reparaturkosten bzw. den Wiederbeschaffungswert der Mietgegenstände, so erhält der Kunde die Differenz erstattet. Der Kunde haftet jedoch bei Rückgabe defekter Mietgegenstände maximal mit der gesamten Kaution. Darüber hinaus wird Sorg-VT nur dann eine Gebühr erheben, wenn der Kunde die Mietgegenstände überhaupt nicht zurückgibt (z.B. wegen Diebstahl während des Ausleihzeitraumes) oder Gerätedefekte durch Fahrlässigkeit, unsachgemäßen Gebrauch, äußere Gewalt oder Transportschäden hervorgerufen wurden. Der Kunde ist dann verpflichtet, dem Vermieter den Wiederbeschaffungswert des Mietgegenstandes abzüglich der hinterlegten Kaution zu entrichten. Kann der Wiederbeschaffungswert nicht ermittelt werden, gilt im Zweifel der Neupreis als Wiederbeschaffungswert. Diese Haftung erstreckt sich auch auf Schäden, die durch das Verhalten Dritter verursacht worden sind. Bei Diebstahl, Verlust oder Totalschaden hat der Kunde gleichwohl den vollen Mietpreis zu bezahlen. Darüber hinaus hat der Kunde Sorg-VT die Kosten für die Beschaffung eines Ersatzgerätes zu ersetzen.

**Servicepauschale** – Für Beratung, Lagerlogistik, Geräteausgabe und -rücknahme sowie Faktura berechnen wir für Aufträge unter 100 € Rechnungsbetrag eine Servicepauschale von 19 €.

## 5. Storno oder vorzeitige Geräterückgabe durch den Kunden

Der Kunde hat die Möglichkeit, ohne Angabe von Gründen vom Mietvertrag zurückzutreten.

5.1. **Privatkunden**, die Selbstabholung der Geräte vereinbart haben, können bis zum Abholzeitpunkt der Mietgegenstände kostenfrei stornieren. Bei vereinbarter Zusendung oder Lieferung von Mietgegenständen durch Sorg-VT kann ein Storno bis zum Versandtag bzw. Liefertag (8 Uhr) kostenfrei erfolgen. Erfolgt ein Storno durch den Privatkunden nach Versand oder nach Lieferbeginn, wird der volle Mietpreis fällig. Es erfolgt in

## Allgemeine Geschäftsbedingungen Sorg-Veranstaltungstechnik

diesem Fall keine (auch nicht teilweise) Erstattung des Mietpreises. Mietet eine Privatperson im Auftrag einer Firma, gelten die Stornobedingungen unter Punkt 5.2.

5.2. Tritt ein **Firmenkunde** (oder ein anderer Nicht-Privatkunde) aus Gründen vom Vertrag zurück, die nicht von Sorg-VT zu vertreten sind, so behält sich Sorg-VT das Recht vor, einen pauschalierten Schadensersatzanspruch in Höhe von 10% des vereinbarten Auftragsgesamtpreises für den bis dahin entstandenen Aufwand für Beratung, Planung und Disposition in Rechnung zu stellen. Es steht dem Kunden frei nachzuweisen, dass Sorg-VT kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

5.2.1. Für Aufträge mit einem Brutto-Rechnungsbetrag von unter 500 € wird bei Storno zwischen 3 Werktagen und 1 Werktag vor Auftragsbeginn 25 % des Mietpreises, bei weniger als 1 Werktag vor Ausleihbeginn 50% des Mietpreises fällig.

5.2.2. Für Aufträge mit einem Brutto-Rechnungsbetrag von 500 € oder mehr wird bei Storno weniger als 1 Woche vor Auftragsbeginn 25% des Mietpreises, bei weniger als 3 Werktagen vor Ausleihbeginn 50% des Mietpreises fällig.

Als Ausleihbeginn im Sinne von Punkt 5 gilt 12 Uhr des vereinbarten Liefer- bzw. Abholtages. Punkt 5 gilt auch für Teil-Stornos.

5.3. Für einzelne Aufträge können zwischen Sorg-VT und dem Kunden hiervon abweichende Stornobedingungen vereinbart werden, die auf der Auftragsbestätigung schriftlich ausgewiesen werden. Bei Rückgabe der Mietgegenstände vor dem vereinbarten Rückgabetermin erfolgt keine anteilige Erstattung des Mietpreises.

### 6. Pflichten des Mieters

Der Mieter hat unmittelbar nach Empfang der Geräte diese auf Unversehrtheit und Funktionstüchtigkeit zu überprüfen und eventuell auftretende Mängel Sorg-VT unverzüglich anzuzeigen. Er verpflichtet sich zum sorgfältigen Umgang mit den Mietgegenständen. Bei dem von Sorg-VT überlassenen Mietgegenstand handelt es sich um technisch aufwendige und dementsprechend störungsempfindliche Geräte, die eine besonders sorgfältige Behandlung sowie die Bedienung durch technisch geschultes Personal durch den Mieter erfordern. Soweit beim Mieter schuldhaft oder fahrlässig Schäden an dem oder den überlassenen Mietgegenständen durch fehlerhafte Bedienung entstehen, hat der Mieter hierfür einzustehen und den entstandenen Schaden zu ersetzen. Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache auf eigene Kosten gegen Verlust, Diebstahl, Beschädigung – Sorgfaltpflichtverstöße des Mieters, - Feuer- und Wasserschäden, - Beförderungsgefahr für An- und Rücklieferung des Mietgegenstandes zum bzw. vom Einsatzort, soweit diese nicht vom Frachtführer zu vertreten sind, - höhere Gewalt (soweit versicherbar) zu versichern. Dies gilt unabhängig davon, ob das Personal von Sorg-VT bei der Veranstaltung persönlich anwesend ist. Er haftet für aufkommende Schäden infolge Fahrlässigkeit oder Diebstahl (s. auch Punkt 4. Preise und Kautionen). Mietobjekte sind inkl. Zubehör zum vereinbarten Termin in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zurückzugeben. Bei starker Verschmutzung oder die Rückgabe in nicht ordnungsgemäßem Zustand behalten wir uns vor, die zur Herstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes erforderlichen Aufwendungen durch eigenes Personal vornehmen lassen und die Kosten dem Mieter in Rechnung stellen. Der Mieter ist nicht berechtigt, Veränderungen an dem Mietgegenstand vorzunehmen, insbesondere selbst Reparaturen vorzunehmen.

Der Kunde haftet für die Einhaltung von Sicherheitsvorschriften. Der Mieter verpflichtet sich, an den Mietgegenständen keine dauerhaften Veränderungen vorzunehmen.

Die Einholung der notwendigen Genehmigungen, Konzessionen, GEMA-Anmeldungen, Bauabnahmen etc. sowie die Übernahme von deren Kosten liegen im Verantwortungsbereich des Mieters. Der Mieter sorgt beim Einsatz der Mietgegenstände für die Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Wir weisen darauf hin, dass der Betreiber einer Veranstaltungsstätte gemäß der Versammlungsstätten-Verordnung einen entsprechend qualifizierten Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik zu beauftragen hat. Dieser wird nicht durch den Vermieter gestellt, auch nicht, wenn Sorg-VT während der Veranstaltung Servicepersonal einsetzt.

### 7. Mängelrügen

Mängelrügen wegen Schlecht-, Falsch- oder Minderlieferungen bzw. -leistungen sind Sorg-VT unverzüglich nach Erhalt der Mietgegenstände schriftlich mitzuteilen. Der Mieter überprüft daher sofort nach Erhalt die Geräte auf Unversehrtheit und Vollständigkeit. Dem Vermieter ist im Falle von Mängeln Gelegenheit zu geben, den Mangel zu beheben oder andere, gleichartige oder höherwertigere Mietgeräte zur Verfügung zu stellen. Unterlässt der Mieter die sofortige Benachrichtigung der Sorg-VT (per Telefon, Fax oder E-Mail) über etwaige Mängel, so sind Ansprüche des Mieters auf Minderung, Rücktritt oder Wandlung ausgeschlossen.

### 8. Haftungsausschlüsse

Für Schäden und Folgeschäden übernimmt Sorg-VT keinerlei Haftung oder Verpflichtung zu Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund. Eine Haftung der Sorg-VT aus positiver Vertragsverletzung (pVV) oder Verschulden bei Vertragsschluss oder Verletzung vorvertraglicher Pflichten (cic) ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Sorg-VT beschränkt. Der Haftungsausschluss betrifft insbesondere:

1. Nichtzustandekommen des Mietvertrages z.B. wegen Beschädigung oder Totalausfall des Mietgegenstandes auf dem Transportweg oder beim Kunden, wegen Nichtverfügbarkeit durch verspätete Rückgabe der Geräte von Vormietern oder wegen unvorhersehbarer Verzögerungen der Hin Lieferung.
2. Auftretende Funktionsstörungen oder Totalausfall des Mietgegenstandes.
3. Jeden sich daraus ergebenden Folgeschaden, sei er unmittelbarer oder mittelbarer Art, einschließlich Verdienstaussfall oder entgangener Gewinne. Etwaige Ansprüche Dritter bei öffentlichen Veranstaltungen (z.B. GEMA) gehen zu Lasten des Veranstalters.

### 9. Zahlungsbedingungen

Unsere Rechnungen sind grundsätzlich sofort fällig, soweit nicht etwas Abweichendes schriftlich vereinbart wurde. Skontoabzug oder ein Abzug aus sonstigen Gründen ist unzulässig. Mietgebühren sind, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, im Voraus, spätestens jedoch bei Geräteübergabe zu entrichten. Gerät ein Kunde in Zahlungsverzug, berechnen wir ab dem Tag, an dem der Zahlungsverzug entstanden ist, Verzugszinsen in Höhe von 3% über dem EURIBOR-Zinssatz. Die nachträgliche Änderung der Rechnungsanschrift wird nach der Fakturierung mit einer Aufwandspauschale von 25,00 Euro netto berechnet.

### 10. Sonstiges

Sorg-VT ist nicht zur Teilnahme an Verbraucherschlichtungsverfahren bereit.

Der Kunde erklärt sein Einverständnis damit, dass Sorg-VT seine im Rahmen der Geschäftsbeziehungen zugehenden personenbezogenen Daten speichert und automatisch verarbeitet. Sorg-VT erklärt, dass die für die Vertragsabwicklung notwendigen Daten im Einklang mit den geltenden Datenschutzgesetzen verarbeitet und gespeichert werden. Sorg-VT speichert und verwendet die persönlichen Daten des Vertragspartners zur Abwicklung der Aufträge und eventueller Folgevorgänge. Die E-Mail-Adresse des Vertragspartners nutzt Sorg-VT nur für Informations-Schreiben zu den Aufträgen. Sorg-VT gibt keine personenbezogenen Daten an Dritte weiter. Ausgenommen hiervon sind Dienstleistungspartner, die zur Bestellabwicklung die Übermittlung von Daten erfordern. In diesen Fällen beschränkt sich der Umfang der übermittelten Daten auf das erforderliche Minimum. Der Mieter hat ein Recht auf Auskunft sowie ein Recht auf Berichtigung und Löschung seiner gespeicherten Daten. Falls einzelne Bestimmungen der AGB unwirksam sein sollten oder werden, wird dadurch die Rechtsgültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinflusst. Mündliche Absprachen sind nicht gültig. Änderungen bedürfen der Schriftform. Erfüllungsort ist der Firmensitz der Sorg-VT in Waiblingen. Waiblingen, den 13.01.2024